

**H a u p t s a t z u n g**  
**der Stadt Werther (Westf.)**  
**vom 27. Dezember 1999**  
**in der Fassung der 1. Änderung vom 28.01.2005**

**§ 1**  
**Name, Stadtgebiet**

Die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld (Bielefeld-Gesetz) vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 264) aus der früheren Stadt Werther (Westf.) und den Gemeinden Häger, Isingdorf, Rotenhagen, Rotingdorf und Theenhausen sowie Teilen der ehemaligen Gemeinde Schröttinghausen gebildete Stadt Werther führt den Namen "Stadt Werther (Westf.)".

Hierzu gehören ferner die durch Gebietsänderungsverfügung des Regierungspräsidenten Detmold vom 27. Mai 1982 mit Wirkung vom 01. Juli 1982 an die Stadt Werther (Westf.) zurückgegliederten Teilflächen des Gebietsteiles "Nagelsholz" (frühere Gemarkung Häger Flur 11) aus dem Gebiet der Stadt Bielefeld.

**§ 2**  
**Wappen, Flagge, Banner, Siegel, Stadtfarben**

- (1) Der Stadt Werther (Westf.) ist mit Urkunde des Herrn Regierungspräsidenten in Detmold vom 12. November 1973 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Wappenbeschreibung

Das Stadtwappen zeigt ein in vier Felder geteiltes Schild in Rot und Silber (Weiß). Im ersten Feld des Schildes befinden sich drei silberne (weiße) 2 : 1 gestellte Dreiecke, im zweiten und dritten Feld drei rote Sparren und im vierten Feld zwei silberne (weiße) gekreuzte Streitkolben.

- (2) Der Stadt Werther (Westf.) ist ferner mit Urkunde des Herrn Regierungspräsidenten in Detmold vom 12. November 1973 das Recht zur Führung einer Flagge und eines Banners verliehen worden.

## Flaggenbeschreibung

Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem von der Mitte zur Stange versetzten Wappenschild.

## Bannerbeschreibung

Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem Wappenschild oberhalb der Mitte.

- (3) Die Stadt Werther (Westf.) führt ein Dienstsiegel in zwei Größen (Durchmesser: 3,5 cm und 2,5 cm).

Das Dienstsiegel zeigt im runden Innenfeld das Stadtwappen, wobei die Wappenfiguren in den Wappenfeldern in Schwarz wiedergegeben werden. Das Siegel trägt die Umschrift "Stadt Werther (Westf.)".

- (4) Die Stadtfarben sind rot-weiß.

## **§ 3**

### **Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

## **§ 4**

### **Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Die Stadt Werther (Westf.) bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Werther (Westf.) mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen nach Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

**§ 5****Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat der Stadt hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Welche Angelegenheiten bedeutsam im Sinne des § 23 der Gemeindeordnung zu bezeichnen sind, wird im jeweiligen Fall vom Rat bestimmt. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt Werther (Westf.) handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind.  
Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes oder auf bestimmte Gruppen von Betroffenen beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat der Stadt die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, setzt der Bürgermeister Ort und Zeit der Versammlung fest und lädt dazu durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung werden die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens unterrichtet.  
  
Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlußfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung vom Bürgermeister in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Unabhängig von den Regelungen der Absätze 1 - 5 ist der Bürgermeister berechtigt, zu besonderen Veranstaltungen wie Anliegerversammlungen einzuladen. Anliegerversammlungen sollen insbesondere stattfinden, wenn es sich unmittelbar um anliegerspezifische und auch örtlich begrenzbare Vorhaben und Angelegenheiten handelt, die Auswirkungen schwerpunktmäßig auf diesen Teilbereich haben.
- (5) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

**§ 6****Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Werther (Westf.) fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Werther (Westf.) fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragssteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters. Sie müssen in schriftlicher Form beantwortet werden.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des Absatzes 1 bildet der Rat gemäß § 24 GO NW einen Anregungs- und Beschwerdeausschuß.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuß hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er den Bürgerantrag an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand eines Bürgerantrages bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NW), bleibt unberührt.
- (7) Anregungen und Beschwerden sind innerhalb einer angemessenen Frist zu bearbeiten.
- (8) Die Urheber von Anregungen und Beschwerden sollen Gelegenheit haben, der Beratung ihrer Eingaben beizuwohnen und dabei das Wort zu ergreifen. Die Einladung dazu erfolgt in der Regel schriftlich. Stellungnahmen der Urheber sind auf deren Wunsch im Protokoll festzuhalten. Die Urheber sind auf diese Möglichkeit hinzuweisen.
- (9) Von einer Prüfung der Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

- (10) Der nach Abs. 4 zuständige Ausschuß ist über den Stand der Bearbeitung oder über Art und Zeitpunkt der Beendigung einer Bearbeitung durch den Vorsitzenden zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Protokoll festzuhalten.
- (11) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Absatz 4 zuständigen Ausschusses und über die Entscheidung in schriftlicher Form durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Werther (Westf.)".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

## **§ 8**

### **Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NW) bedürfen der Schriftform. Sie sind den Ratsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Rates**

Der Rat der Stadt entscheidet über alle Angelegenheiten, für die er nach gesetzlichen Vorschriften ausschließlich zuständig ist. Er entscheidet ferner über Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder Beschluß des Rates den Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen worden sind.

## **§ 10**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschußmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen, der die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“ führt.
- (3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf unverzügliche Akteneinsicht.

## § 11

### Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuß- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuß- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen an Jahr beschränkt.
- (3) Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgelder auch für die Sitzungen folgender Gremien:
  - a) Kindertagenausschuß der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther,
  - b) Kuratorium des Jugendzentrums Werther,
  - c) Gremien in Kindergarten- bzw. Tagesstätteneinrichtungen aufgrund von Betriebskostenvereinbarungen zwischen dem Träger/der Trägerin und der Stadt Werther (Westf.).
- (4) Rats- und Ausschußmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags.

Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschußmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 13,00 Euro festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz überstei-

gende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch Versicherung des Antragstellers/der Antragstellerin anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Stellungnahme der Kammer, Berufsverbände, Erklärungen von Steuerberatern usw.).
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
  - f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlagssatz den Betrag von 26,00 Euro je Stunde überschreiten.
- (5) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

## **§ 12**

### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und dem allgemeinen Vertreter bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

- c) Verträge, deren Abschluß ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.

### **§ 13**

#### **Bürgermeister und stellvertretende Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält (41 Abs.3 GO NW). Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Werther (Westf.) festgelegt.
- (2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Abs. 1 GO NW.
- (4) Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters wird durch Beschluß des Rates bestellt.

### **§ 14**

#### **Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

- (1) Gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 GO NW ist der Bürgermeister für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen zuständig.
- (2) Die Entscheidung über die Ernennung, die Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamten ab Besoldungsgruppe A 11 trifft auf Vorschlag des Bürgermeisters der Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen I bis IV a BAT trifft auf Vorschlag des Bürgermeisters der Haupt- und Finanzausschuss.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss ist über personalrechtliche Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 – 3 zu informieren.

### **§ 15**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang im Aushangkasten vor dem Haupteingang des Rathauses, Mühlenstraße 2, für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen. Gleichzeitig ist durch die Tageszeitungen "Haller Kreisblatt" und "Westfalen-Blatt" – Ausgabe Halle/Westf. – auf den Aushang hinzuweisen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratsitzungen werden in der in § 15 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme des Aushangs darf frühestens am Tage nach der Ratsitzung erfolgen. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in den im Abs. 2 bezeichneten Aushangkästen unterrichtet. Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.
- (4) Der wesentliche Inhalt der in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse ist vom Bürgermeister der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Bekanntgabe gilt als bewirkt, wenn die Presse in der Sitzung vertreten war.
- (5) Das Recht zur Unterrichtung der Öffentlichkeit steht dem Bürgermeister sowie den Vorsitzenden der Fachausschüsse des Rates - jeweils für ihren Ausschuß - zu.

## **§ 16** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.